

FD / Interpellation Broger-Altstätten / Jäger-Bad Ragaz / Vogel-Bütschwil-Ganterschwil
(66 Mitunterzeichnende) vom 4. Juni 2025

Immer mehr St.Galler Vereine müssen Steuererklärungen ausfüllen – ist dies für die Freiwilligenarbeit förderlich?

Antwort der Regierung vom 26. August 2025

Andreas Broger-Altstätten, Jens Jäger-Bad Ragaz und Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil beschäftigen sich in ihrer Interpellation vom 4. Juni 2025 mit dem Aufwand, der zumeist ehrenamtlich tätigen Personen im Zusammenhang mit den steuerlichen Pflichten von Vereinen entsteht. In diesem Zusammenhang werfen sie verschiedene Fragen auf.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Grundsatz ist jede juristische Person steuerpflichtig; dies gilt von Bundesrechts wegen und auch für Vereine. Ein Freiraum für die Kantone besteht hier nicht. Eine Ausnahme von der subjektiven Steuerpflicht sehen sowohl das Recht der direkten Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) als auch das Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14; abgekürzt StHG) immerhin für Vereine vor, die gemeinnützige Zwecke, öffentliche Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen (Art. 56 Bst. g und h DBG; Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g StHG). Für die in der Interpellation erwähnten Sport-, Musik-, Jugend-, Alp- und Veranstaltungsvereine kann an sich nur eine Steuerbefreiung aufgrund von gemeinnütziger Zwecksetzung in Betracht kommen. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass der steuerrechtliche Begriff der Gemeinnützigkeit enger gefasst ist als im allgemeinen Sprachgebrauch. So gilt nicht jede im Interesse der Allgemeinheit liegende Tätigkeit auch steuerrechtlich als gemeinnützig. Eine Steuerbefreiung setzt überdies voraus, dass der Kreis der Personen, denen die Förderung zukommt, offen ist und der Verein weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt. Demzufolge sind geschlossene Vereinigungen, die primär ideelle oder materielle Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen, nicht gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn. So sind z.B. Sportvereine, Musikvereine, andere «gesellige» Vereine, Berufsorganisationen und Fachverbände regelmässig steuerpflichtig, da ihre – zwar häufig ideell wertvolle – Tätigkeit primär im Interesse der Vereinsmitglieder ist (vgl. zu den Voraussetzungen einer Steuerbefreiung auch St.Galler Steuerbuch, StB 80 Nr. 2).

Nur bei einer subjektiven Steuerbefreiung muss keine Steuererklärung eingereicht werden. Besteht hingegen die subjektive Steuerpflicht, was bei den meisten Vereinen der Fall ist, dann gelten auch die steuerlichen Verfahrenspflichten und damit die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung (Art. 124 DBG; Art. 168 des Steuergesetzes [sGS 811.1; abgekürzt StG]). Notwendige Beilage zur Steuererklärung einer juristischen Person sind die unterzeichnete Jahresrechnung oder zumindest Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage (Art. 125 Abs. 2 DBG; Art. 169 Abs. 2 StG). Die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung ergibt sich aber nicht aus dem Steuerrecht, sondern bereits aus dem Obligationenrecht (SR 220; Art. 957 ff.); eine Ausnahme für Vereine ist nicht vorgesehen. Freilich kann es sein, dass die bereits obligationenrechtlich vorgesehene Aufzeichnungspflicht erst «relevant» wird, wenn die Aufzeichnungen von den Steuerbehörden einverlangt werden.

Von der Frage der subjektiven Steuerpflicht zu trennen ist die steuerliche Gewinnermittlung bei Vereinen. Hier bestehen einige spezielle Vorschriften. So zählen etwa bei Vereinen statutarische Mitgliederbeiträge nicht zum Gewinn (Art. 66 Abs. 1 DBG; Art. 83 Bst. d StG), und Gewinne unter Fr. 5'000.– werden nicht besteuert (Art. 71 Abs. 2 DBG; Art. 95^{ter} StG). Für

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken besteht sogar eine Freigrenze von Fr. 20'000.–, sofern die Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind (Art. 66a DBG; Art. 95^{bis} StG). Weiter wird auf Eigenkapital von unter Fr. 50'000.– bei Vereinen keine Kapitalsteuer erhoben (Art. 99 Abs. 4 StG). Diese «Erleichterungen» betreffen jedoch wie gesagt die Bemessungsgrundlage und nicht die subjektive Steuerpflicht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welchen bürokratischen Aufwand müssen Vereine, die erstmals steuerpflichtig werden, auf sich nehmen?*

Wie schon einleitend erläutert, sind grundsätzlich auch Vereine verpflichtet, eine Steuererklärung mit den gesetzlich für juristische Personen vorgeschriebenen Beilagen einzureichen. Zwecks Registererfassung werden zudem regelmässig vorgängig die Kontaktdaten, das jährliche Abschlussdatum und die aktuellen Statuten verlangt.

Zeigen die eingeforderten Statuten, dass der Verein bereits seit mehreren Jahren besteht, werden zusätzlich die Jahresrechnungen der vergangenen sieben Jahre eingefordert, um abschätzen zu können, ob die steuerbaren Limiten bereits in den Vorjahren überschritten wurden. Abhängig davon wird dann der Beginn der Steuerpflicht festgesetzt, wobei in diesem Zusammenhang – wie nachfolgend noch erläutert wird – ein pragmatisches Vorgehen an den Tag gelegt wird.

2. *Wie viele Vereine sind im Kanton St.Gallen steuerpflichtig? Wie hat sich ihre Anzahl im Zeitraum der letzten zehn Jahre entwickelt?*

Obschon (mit Ausnahme der steuerbefreiten) alle Vereine subjektiv steuerpflichtig sind und damit eigentlich im Steuerregister verzeichnet sein müssten, ist dies längst nicht der Fall. Von vielen Vereinen haben die Steuerbehörden keine Kenntnis, auch weil eine Pflicht zur Eintragung im Handelsregister nur für gewisse Vereine besteht (Art. 61 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [SR 210]).

Die genaue Anzahl der Vereine ist somit unbekannt. Für Zwecke der Besteuerung wird deshalb ein pragmatischer Ansatz verfolgt. Im Fokus stehen jene Vereine, bei welchen Hinweise bestehen, dass sie die einleitend erwähnten steuerbaren Freigrenzen bei Gewinn und/oder Kapital überschreiten oder hohe Umsätze erzielen. Entsprechende Vereine werden, sofern sie sich nicht bereits selbst beim Kantonalen Steueramt gemeldet haben, angeschrieben und ins Steuerregister aufgenommen.

Ergibt sich nach der Veranlagung von zwei bis drei Steuerperioden, dass der Verein aufgrund der Freigrenzen keine Steuern zu entrichten hatte, wird der Verein amtsintern regelmässig als «geringfügig» eingestuft. Das bedeutet, dass dem Verein vom Kantonalen Steueramt mitgeteilt wird, dass er keine Steuererklärung mehr einzureichen hat, solange er die Freigrenzen nicht überschreitet. Ist ein Verein mit diesem Vorgehen einverstanden, dann wird er zu Kontrollzwecken und zur Registerpflege alle 5 bis 10 Jahre angeschrieben und zur Einreichung der gültigen Statuten, der aktuellen Kontaktdaten, der Angabe der Fr. 2'000 je Person übersteigenden Organentschädigungen sowie der Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten zwei Jahre aufgefordert. Sind die Grenzwerte eingehalten, verbleibt der Verein «geringfügig», andernfalls wird ihm wieder eine Steuererklärung zugestellt.

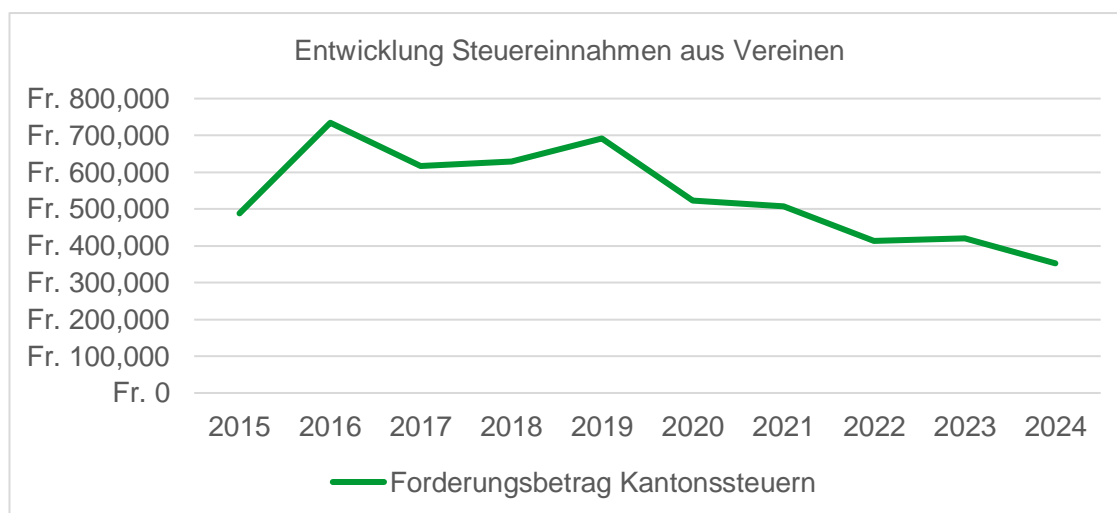
Die Anzahl der an Vereine versandten Steuererklärungen hat sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	722	725	746	774	853	930	967	877	886	934

Die Anzahl der «geringfügigen» Vereine, die zwar im Steuerregister erfasst sind, aber keine Steuererklärung erhalten, beträgt derzeit rund 470.

3. *Wie viele Franken liefern die St.Galler Vereine pro Jahr an den Kanton ab? Wie hat sich dieser Betrag entwickelt? Wie viele Vereine davon liefern pro Jahr weniger als 300 Franken Steuern ab?*

Die Steuereinnahmen (Kantonssteuern) von Vereinen haben sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:



Über die letzten zehn Jahre hinweg betragen die Steuereinnahmen aus der Kantonssteuer von Vereinen durchschnittlich rund 540'000 Franken je Jahr. Dabei haben durchschnittlich rund 84 Prozent der Vereine einen Steuerbetrag von weniger als Fr. 300.– jährlich entrichtet.

Obschon die Anzahl der Vereine, die eine Steuererklärung zugestellt erhalten, über die Jahre zugenommen hat, reduzierten sich die Steuereinnahmen ab dem Jahr 2019. Dies ist namentlich darauf zurückzuführen, dass der Gesamtsteuerfuss stetig gesenkt wurde (von 335 Prozent im Jahr 2015 bis auf 292 Prozent im Jahr 2024). Weiter wurde per 1. Januar 2019 von einem progressiven Steuertarif auf einen linearen Steuertarif umgestellt und der Steuersatz auf Anfang 2020 reduziert.

4. *Wie viele Mitarbeiter bzw. Stellenprozente sind im Kanton St.Gallen für die Vereinsbesteuerung angestellt? Wie hat sich dieser Personaleinsatz entwickelt?*

Die Veranlagung der im Kanton St.Gallen steuerpflichtigen Vereine erfolgt zentral durch eine Person, die aber nicht nur für Vereine, sondern auch für Stiftungen sowie für Korporationen des Privatrechts und für Körperschaften des öffentlichen Rechts zuständig ist. Der Beschäftigungsgrad dieser Person lag in den letzten 10 Jahren durchwegs bei 80 Prozent.

Die Prüfung von Steuerbefreiungsgesuchen sowie die Überprüfung bestehender Steuerbefreiungen erfolgt durch die Rechtsabteilung des Kantonalen Steueramtes.

Die Registerführung und die weiteren administrativen Arbeiten sowohl im Bereich der steuerpflichtigen als auch im Bereich der steuerbefreiten Vereine erfolgen durch die Administration der Hauptabteilung Juristische Personen.

5. *Wie kann der Kanton St.Gallen Vereinsvorstände und Kassiere von den bürokratischen Formalitäten rund um die Steuerpflicht entlasten? Wäre zudem eine eigene Art von Steuererklärung sinnvoll?*

Wie schon einleitend erläutert, bestehen sowohl zur Steuerpflicht von Vereinen als auch zu den von diesen einzureichenden Unterlagen gesetzliche Vorgaben im Bundesrecht. Einen kantonalen Freiraum gibt es hier somit nicht. Trotzdem versucht das Kantonale Steueramt wie gesagt, im Vollzug einen gewissen Pragmatismus walten zu lassen.

Für Vereine besteht bereits eine spezifische Steuererklärung, die von derjenigen für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften abweicht. Gleiches gilt für die Wegleitung. Aufgrund der detaillierten gesetzlichen Regelung ist eine gewisse Komplexität jedoch unvermeidlich.

6. *Wie können Vereine Feste und Veranstaltungen durchführen, um Geld für zukünftige Anschaffungen zu sammeln, ohne dass sie steuerpflichtig werden?*

Nach Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 der Steuerverordnung (sGS 811.11), womit Art. 85 StG konkretisiert wird, sind folgende Rückstellungen zulässig:

- a) für Verpflichtungen, die durch Ereignisse in den für die Besteuerung massgeblichen Geschäftsjahren begründet sind, deren Rechtsbestand oder Höhe jedoch noch unbestimmt ist;
- b) für unmittelbar drohende Verlustrisiken, die in den massgeblichen Geschäftsjahren begründet werden.

Daraus folgt, dass Rückstellungen für künftige Anschaffungen steuerlich nicht anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Kapitalgesellschaften. Im Bereich der Vereine mit ideeller Zwecksetzung verfolgt das Kantonale Steueramt demgegenüber eine etwas liberalere Praxis. Kann beispielsweise ein Musikverein darlegen, dass ein Gewinn(-anteil) aus einer Veranstaltung im Hinblick auf eine grössere, bald anstehende Anschaffung (z.B. eine Neuniformierung) zurückgestellt wurde, wird eine Rückstellung regelmässig steuerlich akzeptiert. Grundvoraussetzung ist dabei, dass eine Rückstellung tatsächlich verbucht wurde.